INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 10 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 25. AUGUST 1933

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Am 21. August 1933 fand unter Vorsitz von Herrn Rabbiner Dr. Baeck eine Plenarsitzung des Zentralausschusses statt. Die Herren Dr. Senator und Dr. Tietz erstatteten Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen in London mit dem American Joint Distribution Committee und dem Central British Found.

Im Anschluß daran wurde der Budget-Voranschlag für die nächsten Monate, d. h. vom 1. September bis 31. Dezember 1933, für die verschiedenen Arbeitsgebiete eingehend besprochen. Der Geschäftsführende Ausschuß wurde beauftragt, auf Grund der Bemerkungen, die von den verschiedenen Organisationen vorgebracht wurden, ein endgültiges Budget aufzustellen.

Der Voranschlag sieht die Aufbringung großer zentraler Mittel voraus. Es wurde ausdrücklich betont, daß die Aufbringung dieser Mittel durch den Zentralausschuß innerhalb Deutschlands die Vorbedingung für das Hereinkommen ausländischer Gelder ist.

Demgemäß wurde beschlossen, vom September ab mit ganz besonderer Energie die Finanzaktion zu betreiben und entsprechende Schritte einzuleiten.

Der Geschäftsführende Ausschuß berichtete sodann über Verhandlungen mit den verschiedenen Organisationen. Besonders erwähnt wurde auch die Notwendigkeit, die Arbeit in der Provinz zu verstärken, um insbesondere der jüdischen Bevölkerung der kleineren Gemeinden die notwendige Beratung und Hilfe zukommen zu lassen.

Es wurde dann beschlossen, in Kürze wieder eine Sitzung des Plenums einzuberufen, in der vor allem die Finanzfragen und die Fragen der zentralen Organisierung der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Arbeit eingehend beraten werden sollen.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Besprechung über Fragen der Erziehungsheime

Am 17. August 1933 fand in Berlin eine von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden einberufene Besprechung über Fragen der jüdischen Erziehungsheime statt. In der Besprechung — an welcher zahlreiche Leiter und Vertreter von Erziehungsheimen der verschiedenen Art aus den einzelnen Teilen des Reiches, sowie Vertreter von Landesverbänden und jüdischen Gemeinden teilnahmen — wurden alle mit der gegenwärtigen Lage der jüdischen Erziehungsheime in Verbindung stehenden Fragen eingehend besprochen. Die Erörterung beschäftigte sich zunächst mit der außerordentlich schwierigen und bedrohlichen wirtschaftlichen Lage der Erziehungsheime. Im einzelnen wurden insbesondere die Belegung der Heime, die Pflegegeldfragen, das Verhältnis der Heim- zur Familienunterbringung und die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten besprochen. Es wurde die außerordentlich starke Verschiedenheit in der Belegung der Heime und die zum Teil hohe Zahl der leerstehenden Plätze festgestellt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, überall, wo Plätze leer stehen, die Möglichkeiten anderweitiger Ausnutzung der Räume sowie etwaiger Zusammenlegung von Einrichtungen sofort zu prüfen und die Durchführung in Angriff zu nehmen. Die Pflegegelder sind überall außerordentlich gesenkt worden und schwanken bei den Normalerziehungsheimen zwischen 30 und 60 M., bei den Sondereinrichtungen, z. B. für Schwererziehbare, zwischen 60 und 80 Mark. Bei diesen Pflegegeldern der Normalerziehungsheime ist die Frage des Verhältnisses der Heim- zur Familienunterbringung kaum mehr ein Finanzproblem, so daß bei der Entscheidung im Einzelfall individuelle pädagogische und soziale Momente in den Vordergrund treten. Jedoch bestand Einmütigkeit darin, daß Familienunterbringungen nicht dazu führen dürfen, daß die guten Heime nicht mehr belegt werden, und daß bei der Auswahl der Familien, ebenso wie natürlich bei den Heimen, hohe pädagogische Anforderungen unbedingt gestellt werden müssen. Auf die Bedeutung dauernder Pflegestellenkontrolle wurde besonders aufmerksam gemacht. Bei der Mittelaufbringung wurde auf die Notwendigkeit zugleich intensivster und persönlichster Werbung von Mitgliedern und Freunden für die Erziehungsanstalten allseitig hingewiesen. Der zweite Teil der Sitzung diente der Aussprache über die Anpassung der Heime an die gegenwärtig im Vordergrund der jüdischen Arbeit stehenden Aufgaben, insbesondere der Berufsumschichtung. Es bestehen hier folgende Möglichkeiten: Die Anstalten können 1. durch die Aufnahme von Haushaltspraktikantinnen unmittelbar die Berufsumschichtung vornehmen. Da die Praktikantinnen schon ziemlich bald wertvolle Arbeit leisten, werden die Anstalten entweder auf eine Entschädigung vollkommen verzichten oder eine nur ganz niedrige Entschädigung verlangen. Die zweite Möglichkeit besteht darin, daß die Heime solchen Personen Verpflegung und Wohnung gewähren, die in handwerklichen Lehrstellen untergebracht sind und innerhalb ihrer Familie nicht wohnen können. Pflegegelder über 40 M. monatlich werden in der Regel nicht gezahlt werden können. Eine dritte Möglichkeit ergibt sich daraus, daß in den Räumen einiger Anstalten Lehrwerkstätten eingerichtet werden. Da die Einrichtungskosten für solche Lehrwerkstätten erfahrungsgemäß ziemlich

hoch sind, wird man in der Regel die Miete bzw. Pacht bereits bestehender Werkstätten den Neueinrichtungen vorziehen. Eine vierte Möglichkeit bietet sich in einigen auf dem Lande gelegenen Anstalten, wo in den zu den Anstalten gehörenden Gärten und innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe Ausbildungsarbeit geleistet werden kann. Es muß aber dabei darauf geachtet werden, daß die Betriebe nach Umfang und Einrichtung zur Ausbildung geeignet sind. Die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Abteilung Reich, Berufsumschichtung, ist bereit, hilfsbedürftigen Berufsumschichtenden Zuschuß zu den Ausbildungskosten zu gewähren, sofern die eigenen Mittel und die Mittel der Hilfsstellen am Wohnsitz in ausreichendem Maße eingesetzt sind.

Als Gesamtergebnis konnte festgestellt werden, daß die überall gesteigerte Not der Anstalten eine einheitliche und starke Führung der vom Gesamtinteresse getragenen und beschleunigt durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen erfordert, daß nur uneingeschränkte und vertrauensvolle Offenlegung der Verhältnisse der Anstalten und allseitige Zusammenarbeit beim Auffinden neuer Möglichkeiten zu einem Ergebnis führen könne. Bei der Zusammenlegung von Anstalten muß die Zusammenlegung bei derjenigen Einrichtung stattfinden, bei der die besseren äußeren und inneren Voraussetzungen gegeben sind. Die Anpassung aller Einrichtungen der Anstalten an die gegenwärtigen Erfordernisse, vor allem der Berufsumschichtung, ist Voraussetzung für jede Förderung der Einrichtung — sei es in finanzieller Beziehung, sei es durch Zuweisung von Kindern und Jugendlichen. Schließlich muß, insbesondere bei der Bestellung neuer Leitungen, eine Verständigung mit den Zentralstellen erfolgen.

In Verfolg der zahlreichen allgemeinen und besonderen Anregungen und Ergebnisse der Aussprache werden sofortige Einzelverhandlungen, vor allem über Zusammenlegungsmöglichkeiten, über Anpassung von Anstalten an die Berufsumschichtung, über Angliederung von Speisungen, Bereitstellung von Schulräumen, Aufnahme von Schulpensionären aus Klein- und Landgemeinden, stärkere Zusammenarbeit von Gemeinden und Anstalten und zahlreiche andere Fragen erfolgen. Für jede Art von Auskunftserteilung und Einzelberatung steht die Zentralwohlfahrtsstelle auf schriftliche oder mündliche Anfrage zur Verfügung. Die besonderen Fragen der jüdischen Altersheime und Erholungsheime werden demnächst Gegenstand weiterer Fachbesprechungen sein.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Aerzte

Das Deutsche Aerzteblatt 1933, S. 218, veröffentlicht eine vom 10. August 1933 datierte Anordnung des Aerztekommissars Dr. Wagner, die eine Ergänzung zu der bereits am 29. Juli 1933 getroffenen Regelung der Zusammenarbeit von Aerzten bei der Vertretung, bei Ueberweisungen und Konsilien darstellt. (Vgl. auch Deutsches Aerzteblatt 1933, S. 131 und Informationsblätter Nr. 8). Wir geben die Anordnung im Wortlaut wieder:

I.

Anstatt deutschstämmig und fremdrassig ist zu setzen „arisch" und „nichtarisch". Als „nichtarisch" gilt nach den Grundsätzen für die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist.

Nichtarischen Aerzten stehen solche gleich, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben.

II.

1. Vertretung.

a) Arische Aerzte dürfen sich nur durch arische Aerzte vertreten lassen. Wo in einem Bezirk eine gegenseitige Vertretung der niedergelassenen Aerzte untereinander üblich ist, kann ein nichtarischer Arzt, auf den die Ausnahmebestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Aerzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (Kriegsteilnahme usw.) zutreffen, davon nicht ausgeschlossen werden; er darf sich auch nicht von dieser Regelung fernhalten.

b) Nichtarische Aerzte, auf die die Ausnahmebestimmungen zutreffen, können sich nur von Aerzten vertreten lassen, bei denen die Voraussetzungen zur Zulassung zur Kassenpraxis vorliegen.

2. Assistenten.

Für die Beschäftigung eines Assistenten gelten die gleichen Grundsätze wie unter 1. Die Genehmigung einer ständigen Assistenz muß mit dem Hinweis auf diese Vorschrift verbunden sein.

3. Ueberweisungen.

a) Arische Aerzte sollen ihre arischen Patienten arischen Fachärzten, Krankenhaus-, Sanatoriums- usw. Aerzten überweisen und umgekehrt.

b) Arische Aerzte, insbesondere Krankenhausärzte, dürfen Ueberweisungen von nichtarischen Aerzten annehmen, wo örtliche Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen. Da insbesondere die ärztliche Versorgung der Versicherten gemäß RVO. nicht gefährdet werden darf, gilt dies in erster Linie für Ueberweisungen von nichtarischen Aerzten, auf die die Ausnahmebestimmungen zutreffen. Die Genehmigung braucht nicht für jeden einzelnen Fall eingeholt zu werden. Es ist vielmehr wünschenswert, daß z. B. an Orten, wo kein entsprechender nichtarischer bzw. arischer Facharzt vorhanden ist, diese Regelung allgemein erfolgt.

4. Konsilien.

Für die Zuziehung eines zweiten Arztes gelten die Vorschriften unter 3. sinngemäß.

5. Praxisgemeinschaft.

Eine Praxisgemeinschaft zwischen arischen und nichtarischen Aerzten ist verboten. Dies gilt auch gegenüber allen Aerzten, auf die die Ausnahmebestimmungen zutreffen. Eine Ausnahme hiervon zuzulassen, behält sich der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung selbst vor.

*

Eine weitere Anordnung des Kommissars vom 11. August 1933 lautet wie folgt:

Nach der Regelung auf Grund des „Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" ist zur Stellenvermittlung für alle Zweige der ärztlichen Berufsausübung allein die Stellenvermittlung des Hartmannbundes berechtigt.

Ich ordne daher an, daß sich keine andere Stelle mit Vermittlungstätigkeit irgendwelcher Art zu beschäftigen hat. Wo solche bisher betrieben wurde, ist sie mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Außerordentliches Kündigungsrecht für Aerzte, Zahnärzte und Zahntechniker

Wir hatten bei Besprechung des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 187 — Informationsblätter Nr. 6) darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Gesetz für Aerzte und Zahnärzte, die ihre Kassenpraxis verloren haben, nichts diesbezügliches vorgesehen war. Diese Lücke ist jetzt durch das Gesetz über ein außerordentliches Kündigungsrecht von Aerzten, Zahnärzten und Zahntechnikern vom 14. August 1933 (RGBl. I, S. 581) ausgefüllt worden. Danach können Aerzte, Zahnärzte oder Zahntechniker, deren Tätigkeit in der Sozialversicherung oder in der Reichsversorgung auf Grund der bekannten Verordnungen des Reichsarbeitsministers vom 22. April 1933 (RGBl. I, S. 222 — Informationsblätter Nr. 1), 2. Juni 1933 (RGBl. I, S. 350 — Informationsblätter Nr. 5) und 23. Juni 1933 (RGBl. I, S. 397 — Informationsblätter Nr. 6) beendet ist, ein Mietverhältnis über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; das gleiche gilt für Dienstverpflichtete von Aerzten, Zahnärzten oder Zahntechnikern, wenn sie dadurch stellungslos geworden sind, daß die Tätigkeit der genannten Personen bei Trägern der sozialen Versicherung oder in der Reichsversorgung beendet worden ist. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Außerdem bestimmt das neue Gesetz, daß die Beendigung der Tätigkeit von Aerzten, Zahnärzten und Zahntechnikern bei Trägern der sozialen Versicherung sowie in der Reichs-

versorgung als wichtiger Grund zur Kündigung der von den Aerzten, Zahnärzten oder Zahntechnikern als Dienstberechtigten abgeschlossenen Dienstverträge gilt.

Ruhegehalt an Beamte

Die Durchführungsbestimmungen des Preußischen Innenministers für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 haben durch einen Runderlaß vom 2. August 1933 (MBliV. I, S. 913) eine weitere Ergänzung erfahren. Die Rechtslage bezüglich der Gewährung eines Ruhegehalts an preußische Gemeindebeamte, die auf Grund des Berufsbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, stellt sich unter Berücksichtigung der früheren Durchführungsbestimmungen, insbesondere des Runderlasses vom 28. Juni 1933 (MBliV. I S. 767 — s. a. Informationsblätter Nr. 8), jetzt wie folgt dar:

Gemäß § 8 des Berufsbeamtengesetzes wird den in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ein Ruhegeld nicht gewährt, wenn sie nicht eine mindestens 10jährige Dienstzeit vollendet haben. Für die Ermittlung, ob eine mindestens 10jährige Dienstzeit vollendet ist (s. a. Informationsblätter Nr. 3), sind nicht die Vorschriften des örtlichen Ruhegehaltsrechts über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit maßgebend; es kommt vielmehr nur die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Gemeindedienstes, des Reichsdienstes, des unmittelbaren Staatsdienstes und des preußischen öffentlichen Schuldienstes in Betracht. Den Dienstzeiten in Planstellen des Gemeindedienstes sind die Zeiten gleich zu achten, die im Dauerangestelltenverhältnis verbracht worden sind. Es ist für die anrechnungsfähige Dienstzeit unerheblich, ob der Beamte eine Planstelle bei verschiedenen preußischen Gemeinden (Gemeindeverbänden) bekleidet hat. Die Dienstzeiten in Planstellen in allen preußischen Beschäftigungsgemeinden sind demnach ohne weiteres zusammenzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gemeindebeamter vorher in einer Planstelle des Reichsdienstes, des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes oder des preußischen öffentlichen Schuldienstes angestellt war. Hat der Beamte vor seinem Eintritt in den Dienst der derzeitigen Anstellungsgemeinde in einer ruhegehaltberechtigenden Beamtenstelle bei einem andern Dienstherrn des öffentlichen Rechts als bei dem Reich, dem preußischen Staat oder einer preußischen Gemeinde (Gemeindeverband), z. B. im Dienst eines andern Landes, gestanden, so ist eine Anrechnung der dort tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit nur auf Grund einer besonderen Entscheidung des Preußischen Ministers des Innern zulässig; der Minister wird seine Zustimmung nur erteilen, soweit die Berufung in das letzte Amt auf der Dienstleistung in dem früheren Amtsverhältnis beruhte.

Wir machen in diesem Zusammenhang auf den Härteausgleich aufmerksam, den das Berufsbeamtengesetz in § 9, Abs. 4, vorsieht. Danach können Härten, die bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit entstehen, bei Beamten des Reichs und der der Reichsaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsinnenminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister, bei anderen Beamten die obersten Landesbehörden ausgleichen. Daneben gibt § 16 Berufsbeamtengesetz die Möglichkeit, bei unbilligen Härten im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Uebergangsgelder zu gewähren.

Gerichtsassessoren

Gerichtsassessoren, deren Geschäftsauftrag (Kommissorium) vor Ablauf der vorgesehenen Frist durch Beurlaubung beendet worden ist, steht ein Gehaltsanspruch für die Zeit bis zum Ablauf des Kommissoriums zu. Einem Antrag auf Zahlung des Gehaltes für diese Zeit ist stattgegeben worden.

Behördenangestellte

Ein Runderlaß des Preußischen Innenministers vom 11. August 1933 (MBliV. I, S. 941) enthält die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gegenüber früheren Angestellten und Arbeitern der Gemeinden, Gemeindeverbände und gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen. Entsprechend der für Beamte im Ruhestand getroffenen Regelung (s. Informationsblätter Nr. 8) ist auch bei früheren Behördenangestellten zu prüfen, ob sie unter die Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes fallen würden, wenn sie am 8. April, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, noch im Dienst gewesen wären; gegebenenfalls werden ihre Versorgungsbezüge gemäß den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 4. Mai 1933 (RGBl. I, S. 233 — s. a. Informationsblätter Nr. 3 und 7) neu festgesetzt. Dabei sind zwei Entscheidungen zu unterscheiden: zunächst die Entscheidung, ob überhaupt die Voraussetzungen einer Anwendung des Berufsbeamtengesetzes vorliegen; gegen diese Entscheidung ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur das Rechtsmittel der Beschwerde an den Minister des Innern zulässig. Sodann die Entscheidung über die zu gewährenden Bezüge; Streitigkeiten hierüber entscheidet bei Gemeindeangestellten die Kommunalaufsichtsbehörde. — Das gleiche gilt für Hinterbliebene von Behördenangestellten, auf die das Gesetz bei Lebzeiten Anwendung gefunden hätte.

Filmschaffende

Ein Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung für jüdische Filmschaffende in Deutschland kam vor der Künstlerkammer des Berliner Arbeitsgerichts zur Verhandlung. Kläger war der bisherige Produktionsleiter der Cinema-Filmgesellschaft, der von seinem Unternehmen fristlos entlassen worden war mit der Begründung, daß er die Kosten bei der Herstellung eines Tonfilms überschritten habe und ferner als nichtarischer Filmschaffender abgelehnt werden müsse. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Kläger als Kompagnieführer an der Front gedient hat, dreimal verwundet und viermal ausgezeichnet wurde. Seit 20 Jahren ist er in der Filmindustrie tätig. Die beklagte Firma machte geltend, daß es für sie bei aller Würdigung und Anerkennung der fachlichen Fähigkeiten des Klägers nicht zumutbar sei, einen nichtarischen Mitarbeiter zu beschäftigen. Nachdem der Kläger die Unvermeidlichkeit der Kostenüberschreitung nachgewiesen hatte, entschied das Gericht, daß ihm zunächst die rückständigen Gehaltsbeträge auszuzahlen seien. Darüber hinaus wurden Vergleichsverhandlungen eingeleitet. Bezüglich der arischen Zugehörigkeit wurde die Zulassung des Klägers von seiten der zuständigen Amtsstellen als Filmschaffender anerkannt. Analog dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums sollen Filmschaffende behandelt werden wie Beamte, die als Frontkämpfer anerkannt sind.

Frontkämpfer

Der Begriff des Frontkämpfers, der für Beamte, Anwälte und Aerzte von entscheidender Bedeutung geworden ist (s. a. Informationsblätter Nr. 5 und 8), hat in dem Kommentar von Ministerialrat Hanns Seel zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1933) eine eingehende Erläuterung gefunden. Auszugehen ist in allen Fällen von der Begriffsbestimmung in Ziffer 3 zu § 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245): Frontkämpfer ist, wer im Weltkrieg bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen hat. Besondere Zweifel hat dabei der Begriff der „fechtenden Truppe" ausgelöst, der weder in den Durchführungsverordnungen näher erläutert noch älteren Vorschriften zu entnehmen ist. Nicht ausschlaggebend ist die Kriegsgliederung des Heeres in „fechtende Truppen" und „Kolonnen und Trains". Denn im Sinne der Kriegsgliederung würde der Angehörige einer Infanterie- oder Fuhrparkkolonne kein Frontkämpfer sein, obwohl auch diese Formationen besonders im Stellungskrieg Munition und Material bis in die vorderste Front gebracht und zahlreiche Verluste erlitten haben, während andererseits die Stabsquartiere der Armeeoberkommandos, Heeresgruppenkommandos und des Großen Hauptquartiers, die zu den „fechtenden Truppen" rechneten, oft nicht im Operationsgebiet, sondern im Etappen- oder sogar im Heimatgebiet lagen. Die Kriegsgliederung versagt überdies in den Fällen, in denen im Laufe des Krieges ganz neue, bisher unbekannte Formationen aufgestellt worden sind, z. B. Flak-Batterien; zudem können sogar Ersatztruppenteile, die zweifellos nicht zu den „fechtenden Truppen" zählten, an Kämpfen teilgenommen haben. Aus der Erwähnung der „fechtenden Truppe" in der gesetzlichen Definition des Frontkämpferbegriffs ist daher lediglich zu schließen, daß als Frontkämpfer nur Angehörige der Wehrmacht in Betracht kommen; ausgeschlossen sind dagegen Krankenschwestern und anderes Krankenpflegepersonal des Roten Kreuzes, Laborantinnen, Munitionsarbeiter usw. Es genügt nicht, daß jemand während des Krieges irgendwo einer besonderen Gefahr, selbst Lebensgefahr, ausgesetzt war (z. B. Gefährdung durch Giftgase),

sondern es muß dies im Kampf bei der Truppe gewesen sein. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ob also die Frontkämpfereigenschaft gegeben ist, ergibt sich aus dem Kriegsranglistenauszug oder dem Kriegsstammrollenauszug. Der Bezug einer Militärrente oder -pension ist weder erforderlich noch genügend, um die Frontkämpfereigenschaft zu begründen. — Aerzte können nach der Genfer Konvention eigentlich keiner fechtenden Truppe angehören; doch gelten auch sie — ebenso wie Truppenkrankenträger, Sanitätsmannschaften usw. — als Frontkämpfer, wenn ihre Kriegsrangliste und Kriegsstammrolle entsprechende Eintragungen aufweisen. Aerzte in einem Seuchenlazarett, das nicht an der Front lag, werden, soweit es sich um ihre Zulassung zur Kassenpraxis handelt, wegen der besonderen Gefährdung der dort beschäftigten Aerzte durch Ansteckung den Frontkämpfern gleichgestellt.

Auszüge aus den Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen (jetzt „Militärdienstbescheinigungen" genannt) sind von den Reichsarchivzweigstellen in Spandau, München, Stuttgart oder Dresden anzufordern (s. Informationsblätter Nr. 5). Andere Militärpapiere sind nicht unter allen Umständen zuverlässig, ihre Angaben können jedoch die Einforderung der Kriegsranglisten erleichtern. Weist die Kriegsrangliste oder die Kriegsstammrolle die Teilnahme an einer Schlacht usw. aus, so ist der Nachweis der Frontkämpfereigenschaft als erbracht anzusehen. — Auch Armierungssoldaten, nicht Armierungsarbeiter, hatten Kriegsstammrollen mit Eintragungen über mitgemachte Gefechte usw. Bei Marineangehörigen ist ebenfalls entscheidend, ob sie an Kampfhandlungen teilgenommen haben. Für Angehörige von Feldeisenbahnformationen wurden Kriegsstammrollen erst seit 1916 geführt. — Wem das Verwundetenabzeichen verliehen worden ist, gilt ohne weiteres als Frontkämpfer.

Jüdische Handwerker und Handwerksorganisationen

Auf Grund einer vom Gewerbeverein für Nassau beim Reichsverband des deutschen Handwerks eingegangenen Anfrage betr. Zugehörigkeit jüdischer Mitglieder zu Handwerksorganisationen hat der Reichsverband des deutschen Handwerks die Antwort erteilt, daß an der Zugehörigkeit jüdischer Mitglieder zu Handwerksorganisationen nichts zu ändern sei, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften, wie hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Handwerkskammer und Zwangsinnung, bestehen; darüber hinaus würde aber in jedem Fall zu vermeiden sein, daß die jüdischen Mitglieder der Handwerksorganisation Aemter in der Organisation bekleiden und insbesondere Vorstandssitze innehaben; soweit die Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, müsse es an sich den einzelnen Organisationen überlassen bleiben, die Frage der Zugehörigkeit jüdischer Mitglieder zu regeln; grundsätzlich würde aber selbstverständlich auch hier Wert darauf zu legen sein, daß jüdische Mitglieder keine Aemter bekleiden und insbesondere keine Vorstandssitze innehaben.

*

Wir haben in Nummer 8 eine Notiz über die Einrichtung des Reichsverbandes des jüdischen Mittelstandes gebracht und darauf hingewiesen, daß über die Ziele und Wirksamkeit des Verbandes ein Urteil noch nicht möglich ist. Wir stellen auf Wunsch des Reichsverbandes gern fest, daß es nicht in unserer Absicht lag, irgendein Werturteil über den Reichsverband abzugeben.

Jüdische Handwerker und Hausreparaturen

Vor einiger Zeit hatte der Magistrat der Stadt Gleiwitz den jüdischen Hausbesitzern die staatlichen Zuschüsse zum Zwecke von Hausreparaturen verweigert. Später wurden sie aber unter der Bedingung wieder zugebilligt, daß keine jüdischen Handwerker bei der Instandsetzung beschäftigt würden. Der Verband der oberschlesisch-jüdischen Handwerker wandte sich hierauf an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie an die Regierung in Oppeln mit der Bitte, diese Anordnung wieder rückgängig zu machen. Auf diese Eingabe erging vor kurzem der Bescheid, daß die jüdischen ebenso wie die nichtjüdischen Handwerker bei Vergebung von Arbeiten berücksichtigt werden sollten. (Vgl. auch Informationsblätter Nr. 9.)

Offene Stellen

Der „ORT"-Verband der Gesellschaften zur Förderung von Handwerk, Industrie und Landwirtschaft unter den Juden benötigt für seine Lehrwerkstätten im Auslande folgende erstklassige Fachleute: Schneiderin (perfekte Zuschneiderin), Schneider, Herrenkleidung (perfekter Zuschneider), Putzmacherin, Meisterin für Korsettanfertigung, Friseuse (perfekt in Ondulation), Friseur (perfekt in Ondulation), Radiotechniker, Elektrotechniker, Meister für mechanische Färberei und chemische Reinigung.

Schriftliche Bewerbungen unter Beilegung von Zeugnissen oder persönliche Vorstellung — „ORT"-Verband, Berlin W 57, Bülowstr. 90.

*

In Holland werden dringend erstklassige Friseusen verlangt. Es liegen ferner noch einige Vakanzen für wirklich erstklassige Näherinnen (nicht Schneiderinnen!) vor. Die Stellen sind sofort zu besetzen; Bewerbungen sind daher schnellstens unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnisabschriften in vierfacher Ausfertigung an den Hilfsverein der Deutschen Juden, Berlin W 30, Martin-Luther-Str. 91, zu senden.

Arbeitsrechtliches

Zur Frage der fristlosen Entlassung jüdischer Arbeitnehmer sind zahlreiche arbeitsgerichtliche Entscheidungen ergangen, von denen wir bereits einen Teil im Auszug veröffentlicht haben (s. Informationsblätter Nr. 6, 7 und 9). Die Leitsätze der wichtigsten Urteile sind in der „Frankfurter Zeitung" vom 13. August 1933 noch einmal in instruktiver Weise zusammengestellt. Während unter dem Eindruck der Boykottbewegung und angesichts der Schwierigkeit, ohne nähere Anhaltspunkte dem Recht, das kraft Revolution geschaffen wurde, bestimmte Grenzen zu setzen, zunächst eine Anzahl von Urteilen ergangen ist, welche den jüdischen Arbeitnehmer praktisch fast schutzlos machten, wird nunmehr die vorher in einigen Fällen mindestens indirekt gebilligte Rechtsanschauung, die bloße Rassezugehörigkeit bilde einen Grund zur fristlosen Entlassung, durchweg verneint.

Anders liegt es nur bei Tendenzbetrieben: in nationalsozialistischen Verbänden z. B., bei welchen infolge der Uebernahme früherer Organisationen (Gewerkschaften) nichtarische Angestellte noch vorhanden waren, wurde die fristlose Entlassung derartiger Arbeitnehmer lediglich wegen ihrer Rasse unter Berufung auf die Tendenz des Betriebes für gerechtfertigt erklärt. In allen anderen Fällen dagegen lassen die Gerichte die Ansicht, daß der Arbeitgeber jüdischen Arbeitnehmern gegenüber etwa von der weiteren Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen entbunden sei, ebensowenig gelten, wie die Behauptung, daß die Firma das Risiko, welches ihr aus der Weiterbeschäftigung von Juden erwächst, einfach auf ihre Angestellten abwälzen dürfe. Auch der Hinweis auf Boykottdrohungen, auf Forderungen lokaler Instanzen oder der Belegschaft, reicht nun nicht mehr aus. Die Gerichte prüfen, ob diese Drohungen ernst zu nehmen seien, ob sie über den Boykott-Tag hinaus eine Gefahr bildeten, ob die Nachteile nicht überhaupt so gering waren, daß die Firma sie in Kauf nehmen mußte. Weiter wird untersucht, ob der Arbeitgeber auch von sich aus alles Mögliche getan habe, um seine jüdischen Arbeitnehmer zu schützen, sei es z. B. durch zeitweise Beurlaubung, sei es durch Aufklärungsversuche gegenüber der Belegschaft usw. Endlich aber wird sogar festgestellt, daß eine Zwangslage hier nur Tatsachen, jedoch überhaupt keine Rechtsfolgen schaffe, d. h. daß dem Entlassenen jedenfalls die Bezüge bis zum fristgerechten Ablauf des Vertrages weiterzuzahlen seien.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine von uns bisher noch nicht veröffentlichte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Dortmund vom 4. Juli 1933 (X. I. S. 66/33). Es handelte sich um die fristlose Entlassung eines kaufmännischen Lehrlings, dessen Lehrzeit auf drei Jahre festgesetzt war. Die Vorinstanz, das Arbeitsgericht Dortmund, hatte die fristlose Entlassung für gerechtfertigt erklärt, da dem Lehrherrn, einem Kaufhaus, mit Rücksicht auf die allgemeine Volksstimmung nicht zuzumuten sei, einen derartigen langfristigen Vertrag noch fortzusetzen. Im Gegensatz hierzu hat das Landesarbeitsgericht der Klage des Lehrlings auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses stattgegeben. In den Entscheidungsgründen heißt es: „Auch der weitere Einwand de

Beklagten, daß sie mit der Beschäftigung jüdischer Angestellter sich im Gegensatz zu den Bestrebungen der nationalsozialistischen Bewegung setze, greift nicht durch. Ihre Behauptung, daß die nationalsozialistische Bewegung die Entfernung sämtlicher Nichtarier aus dem Geschäfts- und Wirtschaftsleben erstrebe, trifft nicht zu, steht sowohl mit den gesetzlichen Maßnahmen wie mit den Erklärungen der NSDAP. im Widerspruch. Die nationale Regierung wie die NSDAP. erstreben vielmehr nur, den übermäßigen Einfluß der jüdischen Rasse, der sich in der Regierungsverwaltung und in den maßgebenden Stellen durchgesetzt hatte, einzuschränken. Aber selbst hinsichtlich der Beamten und Arbeitnehmer der öffentlichen Behörden ist nicht einmal die Entfernung der Nichtarier restlos durchgeführt, sondern das Berufsbeamtengesetz hat Ausnahmen gemacht, die in nicht unerheblichem Maße die Beibehaltung jüdischer Angestellten und Beamten zugelassen hat. Daß die Reichsregierung nicht die Entfernung sämtlicher jüdischen Angestellten aus dem Wirtschaftsleben erstrebt, geht einmal daraus hervor, daß in dieser Hinsicht überhaupt keine gesetzlichen Maßnahmen getroffen worden sind. Denn irgendwelche gesetzlichen Vorschriften über Entlassung und Kündigung von jüdischen Angestellten im Privatbetrieb sind nicht erlassen worden, ja das Gesetz vom 4. April 1933 über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen hat nicht einmal das Einspruchsrecht des § 84 Ziffer 1 Betriebsrätegesetz gegen Kündigung aus konfessionellen Gründen beseitigt, denn es versagt das Einspruchsrecht bei Kündigung nur wegen des Verdachtes staatsfeindlicher Betätigung. Gegen die Behauptung der Beklagten über das Ziel der nationalsozialistischen Bewegung spricht vor allem aber auch die Erklärung der maßgebenden Stelle der Partei, die sich gegen die Entfernung der jüdischen Kursmakler wendete, das Eingreifen der Parteileitung z. B. in Bielefeld, als von einem untergeordneten Organ in einem Geschäft die Entfernung sämtlicher jüdischen Angestellten gefordert und veranlaßt worden ist. Vor allem spricht aber auch dagegen die vom Kläger angeführte Erklärung in dem offiziellen Blatt der NSDAP., dem „Völkischen Beobachter“ vom 20. Mai 1933, worin die im Ausland verbreiteten Nachrichten, daß in den geschäftlichen wie industriellen Betrieben Deutschlands keine jüdischen Angestellten mehr geduldet würden, als in allen Teilen für unwahr und hetzerische Lüge bezeichnet worden ist. Aus diesen Umständen, sowohl den gesetzgeberischen Maßnahmen wie den Erklärungen maßgebender Stellen der NSDAP., geht also unzweideutig hervor, daß nicht etwa die Entfernung sämtlicher jüdischen Angestellten aus den Privatbetrieben, noch dazu unter Verletzung der Verträge, erstrebt wird.“

*

Der Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e. V., Berlin W 15, Emser Str. 42, teilt uns noch folgende, dem jüdischen Arbeitnehmer günstige Entscheidungen mit: Landesarbeitsgericht Berlin vom 30. Juni 1933 — 102 S. 827/33 (Fristlose Entlassung eines Angestellten in einem Kleinpreiskaufhaus), Arbeitsgericht Bielefeld vom 7. Juli 1933 — A. C. 591/33 (Fristlose Entlassung einer Angestellten in einem Warenhaus), Arbeitsgericht Bremen vom 14. Juli 1933 — 190/191/33 (Fristlose Entlassung eines Kalkulationsleiters und eines Einkäufers und Abteilungsleiters), Arbeitsgericht Berlin vom 25. Juli 1933 — 9/10 A. C. 749/33 (Verurteilung zur Fortsetzung eines Lehrvertrages), Arbeitsgericht Hamburg — K. 2180/33 (Fristlose Entlassung einer Verkäuferin), Arbeitsgericht Hamburg — K. 2181/33 (Fristlose Entlassung einer Einkäuferin und Abteilungsleiterin). Der Central-Verein sammelt laufend arbeitsrechtliche Entscheidungen, die jüdische Arbeitnehmer betreffen, und bittet, daß die eingehenden Urteile ihm zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden. Der Central-Verein bittet auch um Angabe aller der Stellen, die Wert darauf legen, über die Entscheidungen laufend informiert zu werden.

Verbandsvertreter vor dem Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einer Entscheidung vom 20. Juni 1933 (9/10 A. C. 527/33 — „Juristische Wochenschrift“ 1933 S. 1794) den Grundsatz aufgestellt, daß Verbandsvertreter jüdischer Abstammung von der Vertretung von den Arbeitsgerichten ausgeschlossen seien. Anlaß zu der Entscheidung bot die Tatsache, daß ein nichtarischer Verbandssekretär Firmen der Filmindustrie vor dem Arbeitsgericht vertrat. Die Entscheidung wird mit einer analogen Anwendung des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft begründet.

Gliederung der Deutschen Arbeitsfront

Der „Arbeitgeber“ macht in Nr. 16 vom 15. August 1933 (Jahrgang 23, S. 260) folgende Angaben über den organisatorischen Aufbau der Deutschen Arbeitsfront:

Die Deutsche Arbeitsfront besteht aus den drei Säulen: Arbeiter, Angestellte, Unternehmer. Die Arbeiter sind im Gesamtverband der Deutschen Arbeiter, die Angestellten im Gesamtverband der Deutschen Angestellten vereinigt. Die Eingliederung der Unternehmer ist erst zum Teil erfolgt. Das Zentralbüro setzt sich aus dem Kleinen und dem Großen Konvent zusammen. Der Kleine Konvent stellt die oberste Leitung der Arbeitsfront dar; er besteht aus 20 Mitgliedern. Der Große Konvent besteht aus den Angehörigen des Kleinen Konvents, den Leitern der 14 Arbeiterverbände, den Leitern der 9 Angestelltenverbände sowie 13 Bezirksleitern; außerdem zählen noch 3 weitere Persönlichkeiten zu seinen Mitgliedern.

Der Gesamtverband der Deutschen Arbeiter setzt sich aus folgenden Verbänden zusammen:

1. Deutscher Arbeiterverband des Baugewerbes, Berlin SW 48, Friedrichstr. 5/6.
2. Deutscher Arbeiterverband des Bergbaus, Bochum, Wiemelhauser Str. 38/42.
3. Deutscher Arbeiterverband des graphischen Gewerbes, Berlin SW 61, Dreibundstr. 5.
4. Deutscher Fabrikarbeiterverband, Hannover, Schlägerstraße 29.
5. Deutscher Holzarbeiterverband, Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2.
6. Deutscher Landarbeiterverband, Berlin SW 48, Enckestraße 6.
7. Deutscher Metallarbeiterverband, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 148.
8. Deutscher Textilarbeiterverband, Berlin O 34, Memeler Straße 8/9.
9. Deutscher Tabakarbeiterverband, Bremen, An der Weide 20.
10. Deutscher Steinarbeiterverband, Berlin, Königin-Augusta-Straße 12.
11. Deutscher Arbeiterverband der öffentlichen Betriebe, Berlin SO 16, Michaelkirchpl. 2.
12. Deutscher Lederarbeiterverband, Berlin SO 16, Michaelkirchpl. 18.
13. Deutscher Arbeiterverband des Nahrungsmittelgewerbes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
14. Deutscher Heimarbeiter- und Hausgehilfenverband, Berlin W 30, Nollendorfstr. 15.

Der Gesamtverband der Deutschen Angestellten ist wie folgt gegliedert:

1. Deutscher Handlungsgehilfenverband, für alle männlichen kaufmännischen Angestellten, Hamburg, Holstenwall 3/5.
2. Deutscher Technikerverband, für alle männlichen Techniker, Ingenieure, Chemiker, Dentisten, Berlin-Zehlendorf, Schweizerhof.
3. Deutscher Werkmeisterverband, für alle männlichen Werkmeister, Maschinenmeister, Faktoren, Poliere, Schachtmeister und ähnliche Berufe, Düsseldorf, Stromstr. 8.
4. Deutscher Büro- und Behördenangestelltenverband, für alle männlichen Behördenangestellten, Büroangestellten bei Rechtsanwälten, in der Sozialversicherung usw., Berlin W 57, Potsdamer Str. 75.
5. Verband Deutscher Land- und Forstwirtschaftsangestellter, Berlin W 57, Zietenstr. 23.
6. Verband angestellter Aerzte und Apotheker, Leipzig, Karl-Helfferich-Str. 8.
7. Verband seemännischer Angestellter, für alle in der Seeschiffahrt an Bord beschäftigten Angestellten, Hamburg, Stubbenhuk 10.
8. Verband der deutschen Theaterangestellten u. ä. Berufe, für alles Bühnenpersonal, für Tänzer, Chorsänger, Artisten, Musiker und Filmschaffende, Berlin SW 11, Bernburger Str. 19.
9. Verband der weiblichen Angestellten, für alle weiblichen Angestellten, ohne Rücksicht auf den Beruf, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.

Wirtschaft

Warenhäuser

Die preußische Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (GS. S. 51) hat die kommunalen Gewerbesteuerzuschläge für Warenhausunternehmen, die im Gemeindebezirk, ohne in ihm die Betriebsleitung zu haben, Betriebsstätten (Warenhauszweigstellen) unterhalten, um ein Fünftel erhöht und damit eine besondere Warenhauszweigstellensteuer geschaffen. Die dieser Steuer unterliegenden Betriebe haben in einer Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1933 (GS. S. 290) eine genaue Umschreibung erfahren. In der Verordnung werden verschiedene Warengruppen aufgestellt; Einzelhandelsunternehmen, die mit mehr als einer dieser unterschiedenen Warengattungen das stehende Gewerbe betreiben, sind Warenhausunternehmen im Sinne der Warenhaus-Zweigstellensteuerordnung, wenn der für die Reichsumsatzsteuer festgestellte steuerpflichtige Jahresumsatz des einzelnen Gesamtunternehmens einschließlich sämtlicher Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten und dgl. im Jahr 400 000 RM. überstiegen hat.

Von der reichsrechtlichen Ermächtigung, eine allgemeine Warenhaussteuer einzuführen (s. Informationsblätter Nr. 8), hat die Preußische Staatsregierung gemäß einem Runderlaß vom 4. August 1933 (MBliV. I S. 923) keinen Gebrauch gemacht. Bezüglich der landesrechtlichen Filialsteuer bleibt es bei den bisherigen preußischen Bestimmungen, wonach es den Gemeinden gestattet ist, die Zuschläge zur Gewerbesteuer für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen, die im Gemeindebezirk Betriebsstätten unterhalten, ohne in ihm ihren Hauptsitz zu haben, bis zu einem Fünftel über die sonst in der Gemeinde festgesetzten Gewerbesteuerzuschläge hinaus zu erhöhen, soweit diese Betriebe nicht bereits der Warenhauszweigstellensteuer unterliegen.

Ehestandsdarlehen

Nach dem Gesetz zur Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933 (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit — RGBl. I S. 326) kann deutschen Reichsangehörigen, die die Ehe miteinander eingehen, unter gewissen Voraussetzungen ein Ehestandsdarlehn im Betrage bis zu 1000 RM. gewährt werden (s. a. Informationsblätter Nr. 4). Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß gemäß den Erläuterungen, die der Reichsfinanzminister am 5. Juli 1933 zu diesem Gesetz herausgegeben hat, Ehestandsdarlehen nicht gewährt werden dürfen, wenn einer der beiden Ehegatten nichtarischer Abstammung ist.

Die Hingabe des Ehestandsdarlehns erfolgt in Form von Bedarfsdeckungsscheinen. Gemäß § 11 der Ersten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (RGBl. I S. 377) bestimmen die Gemeindebehörden, welche Verkaufsstellen zur Entgegennahme von Bedarfdeckungsscheinen zugelassen werden. Nach den Richtlinien, die der Reichsfinanzminister hierzu kürzlich an die Gemeindebehörden erlassen hat, werden nicht zugelassen Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Konsumvereine und Auktionatoren; ferner nicht Verkaufsstellen, deren Inhaber nichtarischer Abstammung sind, oder deren Inhaber nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen.

Börsenmakler

Entsprechend der am 3. Juli 1933 verfügten Neuordnung der Zulassungen an der Berliner Wertpapierbörse (MBlWiA. S. 390 — s. Informationsblätter Nr. 8) hat der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit jetzt auch die Verhältnisse an der Berliner Produktenbörse neu geregelt. Alle Zulassungen der Makler und Agenten an der Berliner Produktenbörse erlöschen mit dem 31. Oktober 1933. Diejenigen Makler und Agenten, die ihre Wiederzulassung für die Zeit vom 1. November 1933 ab beantragen wollen, müssen ihren Antrag spätestens bis zum 1. September 1933 bei dem Börsenvorstand einreichen. Die Wiederzulassung darf nur ehrenhaften und vertrauenswürdigen Personen erteilt werden. Die Antragsteller haben eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem geeigneten Unternehmen des Landesproduktenhandels oder der getreideverarbeitenden Industrie nachzuweisen. Von der Wiederzulassung ausgeschlossen sind Personen, deren finanzielle Lage zu Bedenken Anlaß gibt. Auch sollen Personen, die ein anderes Gewerbe betreiben oder Pensionen beziehen, nicht wieder zugelassen werden. Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Wiederzulassung ausgeschlossen. Staatenlose dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie deutschstämmig sind.

Die Börsenordnungen von Frankfurt a. M. (27. April 1933 — MBlWiA. S. 288), Essen (5. Mai 1933 — MBlWiA. S. 290), Königsberg (13. Mai 1933 — MBlWiA. S. 292), Halle (30. Mai 1933 — MBlWiA. S. 326) und Magdeburg (22. Juni 1933 — MBlWiA. S. 389) haben ebenfalls eine Aenderung erfahren, derzufolge künftig die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger oder staatenloser Personen zum Börsenbesuch der Genehmigung des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit bedarf.

Aufhebung der Zwangsvollstreckung

Gemäß § 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302 — s. a. Informationsblätter Nr. 4) hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aufzuheben, wenn bei dem Schuldner bewegliche Sachen, die zum persönlichen Gebrauch dienen oder zum Hausrat gehören, oder Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften oder Vorräte, die der Erwerbstätigkeit des Schuldners dienen oder zu einem von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören, gepfändet sind, der Schuldner ohne sein Verschulden außerstande ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, und ihm durch den Verlust der gepfändeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Ein entsprechender Antrag auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung ist vom Amtsgericht Rheine in einer Entscheidung vom 4. August 1933 (4. M. 308 — 1933) mit der Begründung abgelehnt worden, daß nicht die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern eine politische Kampfmaßnahme, der Boykott zur Bekämpfung der Greuelhetze, die Ursache für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bilde. Wir möchten demgegenüber darauf hinweisen, daß das Gesetz es lediglich darauf abstellt, ob der Schuldner ohne sein Verschulden außerstande ist, seine Verbindlichkeit zu erfüllen.

Widerruf von Einbürgerungen

Wir haben bereits kurz auf den Inhalt des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480 — Informationsblätter Nr. 7) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1933 (RGBl. I S. 538 — Informationsblätter Nr. 8) hingewiesen. Im „Reichsverwaltungsblatt" vom 5. August 1933 (Band 54 S. 621 ff.) gibt Ministerialdirigent Geh. Regierungsrat Hering eine erste Darstellung dieser neuen Rechtsmaterie. Es ist streng zu unterscheiden zwischen dem Widerruf von Einbürgerungen als einer reinen Verwaltungsmaßnahme einerseits und der strafweisen Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit andererseits.

I. Der Widerruf von Einbürgerungen ist in zweifacher Hinsicht zeitlich begrenzt: widerrufen werden können nur Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind; der Widerruf kann nur innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgesprochen werden. Der Widerruf soll nur dann erfolgen, wenn die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist; die Entscheidung hierüber unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der entscheidenden Behörden. Die Ausführungsvorschriften vom 26. Juli 1933 geben in großen Zügen die Richtlinien für die Entscheidung an (s. Informationsblätter Nr. 8). Der Widerruf hat keine rückwirkende Kraft. Bis zum Widerruf sind die Eingebürgerten als Reichsangehörige anzuerkennen. Erst mit dem Widerruf, der durch Zustellung der Widerrufsverfügung oder mit seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger wirksam wird, tritt der Verlust der Reichsangehörigkeit ein. Der Betroffene wird hiermit staatenlos, sofern er nicht etwa außer der Reichsangehörigkeit noch die Zugehörigkeit zu einem fremden Staat besessen hat. Diese Rechtsfolgen treffen 1. den Eingebürgerten selbst, 2. die Personen, auf die sich nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 die Einbürgerung erstreckt (Ehefrau und Kinder unter elterlicher Gewalt); 3. die Personen, die sonst ohne die Einbürgerung die deutsche

Staatsangehörigkeit nicht erworben hätten, also Personen, die in der Zwischenzeit zwischen Einbürgerung und Inkrafttreten des Gesetzes durch Eheschließung, Geburt, Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Ableitung von dem Eingebürgerten oder einem mit diesem eingebürgerten Familienangehörigen erworben haben. Ist der Eingebürgerte selbst inzwischen gestorben oder hat er die deutsche Staatsangehörigkeit etwa durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit wieder verloren, so kann der Widerruf gegen die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Personen, die ohne seine Einbürgerung die Staatsangehörigkeit nicht erworben hätten, selbständig verfügt werden. Die Ausführungsvorschriften bestimmen, daß der Widerruf mit Rechtsmitteln nicht angefochten werden kann; doch bleibt Dienstaufsichtsbeschwerde zugelassen.

Ueber die in der Nachkriegszeit erfolgten Einbürgerungen werden noch folgende Zahlen veröffentlicht. In den Jahren 1919—1931 wurden rund 130 000 Einbürgerungsanträge gestellt, die auch im großen und ganzen bewilligt worden sind. Dabei muß man berücksichtigen, daß es sich hier nur um Einbürgerungsanträge handelt, die das jeweilige Familienoberhaupt einreicht, so daß die Gesamtzahl der tatsächlich Eingebürgerten wesentlich höher ist. Das Jahreskontingent schwankt zwischen 10 000 und 12 000 Einbürgerungen; eine Ausnahme machen die ersten Nachkriegsjahre, besonders das Jahr 1923 mit 17 800 Einbürgerungen allein in Preußen. Innerhalb der Gesamtzahl von 130 000 Einbürgerungsanträgen stammen etwa 114 000 Anträge von deutschstämmigen Familienoberhäupten. Die Zahl der in der Zeit von 1919—1931 eingebürgerten Ostjuden ist auf rund 12 500 (einschl. Angehörige) ermittelt worden.

II. Die Vorschriften über die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit unterliegen keiner Befristung, sondern beanspruchen dauernde Geltung. Aus zwei Gründen können Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden: einmal, wenn sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht der Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben; sodann, wenn sie einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf dieses Gesetz an sie gerichtet hat (s. a. Informationsblätter Nr. 7 und 8).

Wanderung

Ausreisesichtvermerk

Gemäß einer Bekanntmachung des Reichsinnenministers vom 1. April 1933 (RGBl. I S. 160) bedürfen Reichsangehörige bis auf weiteres zum Grenzübertritt bei der Ausreise aus dem Reichsgebiet eines Sichtvermerks. Hierzu hat der Preußische Innenminister in einem Runderlaß vom 7. August 1933 (MBliV. I S. 954) verfügt, daß, wenn Reichsangehörige ihren Wohnsitz nach dem Ausland verlegen, bei der Erteilung des Ausreisesichtvermerks eine bestimmte Grenzübergangsstelle vorzuschreiben und gleichzeitig das zuständige Grenzzollamt zu verständigen sei.

Palästina

Einwanderung im Juni

Im Monat Juni sind nach Palästina 1364 Personen, unter ihnen 1263 Juden, eingewandert. 227 Einwanderer gehörten der sog. Kapitalistengruppe an.

Im Vormonat betrug die Zahl der nach Palästina eingewanderten Juden 1854 von einer Gesamteinwandererzahl von 1958. 242 jüdische Einwanderer fielen unter die Kategorie A 1 mit einem Eigenkapital von mindestens £ 1000, Einwanderer der Kategorie A 2 (Mindestkapital £ 500) wurden im Monat Mai nicht verzeichnet; dagegen sind einige Angehörige der Handwerker-Kategorie, für die ein Mindestkapital von £ 250 vorgeschrieben ist, eingewandert.

Möglichkeiten für industrielle Unternehmungen

Nach Informationen der Palästina-Wirtschaftsstelle, Berlin W 15, Meinekestr. 10, bestehen in Palästina folgende Möglichkeiten für neue Unternehmungen:

Errichtung einer Fabrik für Sperrholzplatten; Errichtung einer Fabrik für Zinn- und Bleituben; Errichtung einer Werkstatt für Nieten; Verwertung von Pyriten aus Cypern zum Schmelzen von Eisen und Kupfer; Erzeugung von Schwefelsäuren und evtl. Superphosphaten; Verwertung von Bitumen, die im Lande gefunden werden; Auswertung von Marmorbrüchen in der Umgegend von Jerusalem; Errichtung einer Streichgarnspinnerei und -weberei mit Appreturanstalt; Erzeugung von Gummiartikeln; Gerberei für alle Ledersorten; Fabrik für Elektromotoren, elektrotechnische Artikel und isolierten elektrischen Draht; Fabrik für Emaillewaren; Spielzeugfabrik.

Boden für industrielle Unternehmungen kann in der Nähe von Tel-Awiw oder in der Nähe von Haifa gekauft werden. Der Boden in der Umgegend von Tel-Awiw ist bereits ziemlich teuer. Ein Dunam Boden für industrielle Unternehmungen wird in Ramath-Gan, der neuen Industrievorstadt Tel-Awiws, mit £ 200—300 bezahlt. In etwas größerer Entfernung wird Boden zu £ 150 pro Dunam angeboten, in Tel-Awiw selbst ist Boden für industrielle Unternehmungen außerordentlich teuer. In dieser Hinsicht ist die Lage in Haifa viel besser. Die Palestine Land Development Company besitzt in der Nähe von Haifa für Industriezwecke geeigneten Boden zum Preise von £ 300—400 pro Dunam. Diese Preise beziehen sich auf Boden, der direkt in der Stadt liegt. In kleiner Entfernung von der Stadt kann Boden von der P. L. D. C. oder von der Haifa-Bay zum Preise von £ 100 pro Dunam erworben werden. Der Keren Kajemeth Lejisrael verpachtet Boden für industrielle Zwecke in der Haifabucht auf dem Wege nach Akko zum Pachtzins von 4 % jährlich vom Preise des Bodens; der Bodenpreis wird mit £ 50—60 pro Dunam berechnet.

Nur schriftliche Anfragen sind an die Palästina-Wirtschaftsstelle (s. oben) zu richten.

Handwerker-Alijah

Die Abteilung Handwerker-Alijah des Palästina-Amtes bearbeitet Anträge auf Erteilung eines Einwanderervisums der Kategorie A 3 für ausgebildete Handwerker mit einem Mindestkapital von £ 250. Es handelt sich hierbei nur um wirkliche Handwerker, nicht um verwandte Berufe. Die Entscheidung liegt letzten Endes bei der Palästina-Regierung und ist von der ökonomischen Aufnahmefähigkeit des Landes abhängig, so daß irgendwelche Erfolgsgarantien nicht übernommen werden können.

Wegen der großen Zahl der bereits vorliegenden Anträge sind Bewerbungen von Angehörigen folgender Berufe gegenwärtig wenig aussichtsvoll: Schneider und verwandte Berufe, Flickschuster, Elektromonteure, Maler und Anstreicher, Dachdecker, Uhrmacher, Buchbinder. Verhältnismäßig gute Aussichten haben dagegen: Schlosser, Schmiede, Bäcker, besonders ausgebildete Tischler, Weber, Schlächter, Fachleute für die Käsebereitung, Schuhmacher (auch mit £ 500), Tapezierer, Korbflechter, Friseure, Sattler.

Auskünfte erteilen bereitwilligst die Abteilung Handwerker-Alijah des Palästina-Amtes, Berlin W 15, Meinekestr. 10, und sämtliche Vertrauensleute der Zionistischen Vereinigung für Deutschland. Den Anträgen ist Rückporto beizufügen, bei umfangreicheren Auskünften ist 1 RM. in Briefmarken beizufügen.

Drittes Alijah-Heft

Das Palästina-Amt, Berlin, teilt mit:

In diesen Tagen ist die dritte erweiterte Auflage einer Broschüre „Alijah" erschienen. Diese Broschüre enthält alle notwendigen Informationen über die Einwanderungsbedingungen, über Zoll- und Devisenbestimmungen, Lebensverhältnisse, landwirtschaftliche Bedingungen Palästinas, Berufsaussichten, Fahrpreise usw. Außerdem ist das Titelblatt dieser Broschüre mit einer Karte Palästinas versehen. Jeder, der sich für die Einwanderung nach Palästina interessiert, sollte dieses Merkblatt erwerben. Die „Alijah" ist gegen Voreinsendung von 0,75 RM. zuzüglich Porto durch das Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, zu beziehen.

Außerdem erschien in diesen Tagen das Merkblatt „Chinuch" über die Lehrstätten in Palästina. Ausführliche Berichte über die Universität, Seminare, Realschulen, das Technikum, die landwirtschaftlichen Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten für Kinder usw. sind in diesem Heft enthalten. „Chinuch" ist gegen Voreinsendung von 0,50 RM. zuzüglich Porto ebenfalls durch das Palästina-Amt zu beziehen.

Das Palästina-Amt, Berlin, wird mit Anfragen überhäuft. Alle Anfragenden werden deshalb gebeten, ihren Anfragen

wenigstens Rückporto beizulegen. Wenn ausführliche Antworten verlangt werden, muß dem Brief 1 RM. in Briefmarken beigelegt werden.

Schweiz

Die Schweiz veröffentlicht vierteljährlich Zahlen über die Einwanderung von Ausländern. Da in dieser Statistik leider die Zahl der Rückwanderung von Ausländern nicht enthalten ist, lassen sich daraus Schlüsse über die Zunahme oder Abnahme des Ausländerbestandes im Lande gewöhnlich nicht ziehen. Wohl aber ergibt sich aus den neuesten Ausweisen ein gewaltiger Rückgang der zugelassenen Einwanderung im 1. Quartal 1933 gegenüber allen früheren Jahren. Während im 1. Quartal 1930 an insgesamt 30 573 Ausländer, im 1. Quartal 1932 noch an 19 969 Ausländer eine längere Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, betrug diese Zahl im Berichtsquartal nur noch 11 311 und ist damit niedriger als in irgendeinem Jahre seit 1926, d. h. dem ersten Jahr, in dem überhaupt statistische Angaben dieser Art vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Zahl auch den kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um regelmäßige Erwerbstätigkeit handelt, mitumfaßt. Auch kann nur ein kleiner Teil dieser 11 311 Personen für einen dauernden Aufenthalt in der Schweiz in Betracht kommen. Eine dauernde Aufenthaltsbewilligung (sogenannte Entlassung aus der Eidg. Fremdenkontrolle) zu Erwerbszwecken wurde im Berichtsquartal nur in 1082 Fällen erteilt. Im übrigen entfielen von der obengenannten Zahl von 11 311 4086 Bewilligungen auf Erwerbstätigkeit im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs und 5725 Bewilligungen auf Saisonarbeiter und Dienstmädchen. — Aus dem starken Rückgang der Bewilligungen im 1. Quartal 1933 gegenüber früheren Jahren ersieht man, daß die schärfere Zulassungspraxis der Fremdenpolizeibehörden sich sehr stark auszuwirken begonnen hat. Man geht mit der Annahme wohl nicht fehl, daß gegenwärtig die Rückwanderung von Ausländern wesentlich größer ist als die Zuwanderung, um so mehr, als die Fremdenpolizeibehörden die Verlängerung früher erteilter Aufenthaltsbewilligungen, soweit als möglich, ablehnen (s. a. Informationsblätter Nr. 4).

Jugoslawien

Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen teilt in ihrem „Nachrichtenblatt“ vom 1. August 1933 (S. 173) folgendes mit: Die Berufsaussichten für besonders vorgebildete Fachkräfte sind in Jugoslawien im allgemeinen gering. Ausländer werden nur beschäftigt, wenn keine einheimischen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Die Arbeitserlaubnis, die stets vom Arbeitgeber zu beschaffen ist, wird meist nur auf ein Jahr erteilt, und zwar erst nach Prüfung, ob die Einstellung des Ausländers unerläßlich ist. Der Abschluß eines schriftlichen Vertrages ist bei der Arbeitsannahme dringend anzuraten. Der Vertrag ist zweckmäßig polizeilich zu beglaubigen. — Man kommt im allgemeinen mit der deutschen Sprache sehr weit, doch ist leitenden Personen anzuraten, sich auch die notwendigen serbischen Sprachkenntnisse anzueignen. — Kleidung, Wäsche, Haushaltsgegenstände, Berufsmaterial (Bücher, Instrumente usw.) sind besser noch in Deutschland zu beschaffen.

Brasilien

Wir erfahren, daß die Einwanderungsmöglichkeiten nach Brasilien erheblich geringer sind, als es auf Grund früherer Nachrichten den Anschein hatte.

Wohlfahrtspflege und Jugendarbeit

Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Nach einem Rundschreiben des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern gelten nach der Neuordnung der politischen Verhältnisse künftig als Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. die NS-Volkswohlfahrt, Berlin C 2, Spandauer Straße 9,
2. der Centralausschuß für die Innere Mission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.
3. der Deutsche Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus,
4. das Deutsche Rote Kreuz, Berlin W 35, Corneliusstraße 4b.

Die Verbände sind in der Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands (bisher Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege) zusammengeschlossen.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, bemüht sich zurzeit um den Aufbau eines jüdischen Herbergswerkes in Deutschland, das einen Ersatz für die entzogenen Jugendherbergen bieten soll. Alle jüdischen Organisationen werden gebeten, diesem Werk aktive Unterstützung angedeihen zu lassen. Es soll erreicht werden, daß in jeder jüd. Gemeinde, besonders in den kleinen Gemeinden, eine Anzahl von Lagern bereitgestellt wird. Wenn keine Mittel zur Finanzierung in einzelnen Orten vorhanden sind, müßten, ähnlich wie im Jugendherbergswerk, größere Gemeinden Patenschaften übernehmen. Durch dieses Herbergswerk kann die Möglichkeit eines engeren Kontaktes mit den kleineren Gemeinden und eines Ausbaus der Suche nach Ausbildungsstellen für Umschichtung geschaffen werden.

Schul- und Ausbildungsfragen

Zentralwohlfahrtsstelle, Abt. Studentenhilfe

Die Abteilung Studentenhilfe der Zentralwohlfahrtsstelle gibt seit mehreren Monaten, einem dringenden Bedürfnis entsprechend, laufende Informationen über die Voraussetzungen und Bedingungen für das Studium im Ausland heraus. Unter Mitwirkung der Jüdischen Studentenhilfe Berlin, einiger anderer Organisationen, sowie mehrerer maßgebender Persönlichkeiten, sind bisher solche Informationen über Studienmöglichkeiten in 46 Ländern bezüglich 10 verschiedener Lehrgebiete erteilt worden. Während im Anfang nur die allgemeinen Bestimmungen über Zulassung, Dauer des Studiums, Anrechnung deutscher Semester verarbeitet wurden, konnte letztens die Fülle des beschafften Materials gegliedert und vertieft werden. Durch diese Methode gelangten die Sachbearbeiter zu Gesamtaufstellungen über die Studienmöglichkeiten für Mediziner, Juristen, Philologen in fast allen nur irgend in Frage kommenden Ländern. In Vorbereitung befindet sich eine Zusammenstellung über das Studium der Nationalökonomie. Vielfachen Wünschen entsprechend wurde die Materialsammlung ausgedehnt auf Mittel- und Fachschulen (z. B. Schulen und Internate mit Abiturvorbereitung in England, der Schweiz, Handelsschulen, Gewerbeschulen, Hauswirtschaftsschulen, Schwesternschulen).

Die Zentralwohlfahrtsstelle versucht selbstverständlich das ihr zur Verfügung gestellte Material laufend zu kontrollieren. Trotzdem ist es ganz unvermeidlich, daß hin und wieder Angaben gemacht werden, die sich später als unzutreffend herausstellen. Dies erklärt sich einmal daraus, daß manche Bestimmungen im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung bereits überholt sind, und ferner aus der Tatsache, daß in manchen Ländern die gesetzlichen Grundlagen für die tatsächliche Handhabung nicht unbedingt bindend zu sein scheinen. Nicht selten werden von den Rektoren auch individuelle Entscheidungen getroffen.

Aus der Fülle des Materials geht jedenfalls leider hervor, daß der zur Beendigung seiner Studien auf eine ausländische Universität gehende Student meist mit großen Schwierigkeiten (z. B. Sprachexamen!), zumindest aber mit nicht unerheblichem Zeitverlust zu rechnen hat.

Außerdem muß hervorgehoben werden, daß ein im Ausland abgeschlossenes Studium in der Regel noch keinerlei Gewähr für Niederlassungsmöglichkeit oder sonst irgendeine Art der Berufsausübung bietet. Zur Auskunftserteilung über die Studienbedingungen und die allgemeinen Aussichten in den akademischen Berufen im Ausland stehen die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, sowie insbesondere auch alle örtlichen Wirtschaftsstellen, Berufsberatungen usw., denen die Informationen der Studentenhilfe laufend zugeschickt werden, zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.